

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem **Staatlichen regionalen Förderzentrum**

und

der **Staatlichen Grundschule „Am Königstuhl“ Artern**

gemeinsames Ziel:

- Die Betreuung und individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und denen mit pädagogischem Förderbedarf (Tendenz sonderpädagogischer Förderbedarf).

Grundlagen:

- UN-Konvention über die Rechte von Behinderten
- Thüringer Schulgesetz vom 01.08.2021
- Thüringer Schulordnung vom 01.08.2021, aktualisiert 01.08.2024
- Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung
- Thüringer Lehrpläne
- Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht (Praxishilfe)
- Leitlinien für Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen-sozialen Entwicklung
- Verwaltungsvorschrift des TMBJS für die Organisation des Schuljahres 2024/2025

Formen der Kooperation:

1. Das Staatliche regionale Förderzentrum Artern zeigt sich entsprechend seinen Möglichkeiten verantwortlich für die Förderung aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird das Förderzentrum im Schuljahr 2024/25 folgende personelle Ressourcen bereit stellen:
 - **eine Förderschullehrerin mit 12 Stunden**
 - **eine SPF mit 12 Fördermaßnahmen**
- a. Die Sonderpädagoginnen führen je nach Bedarf und Absprache mit der Schule im und außerhalb des Gemeinsamen Unterrichts Förderunterricht durch.
- b. Sie sind direkte Ansprechpartner mit einer festen Wochenstundenzahl für Beratung hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung und geben
- c. Empfehlungen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.
- d. Sie sind für die Planung der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit mit verantwortlich.
- e. Ebenso sind sie behilflich bei der Erstellung des Förderplanes und führen
- f. die Fortschreibung des sonderpädagogischen Gutachten durch.

2. Das Förderzentrum unterstützt die Grundschule bei der Organisation von schulinternen Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik der pädagogischen und sonderpädagogischen Förderung bzw. es wird durch das Förderzentrum eine begrenzte Anzahl von interessierten Pädagogen zu den schulinternen Fortbildungsveranstaltungen des Förderzentrums eingeladen.
3. Bei Bedarf des Förderzentrums bietet die Grundschule die Möglichkeit, dass einzelne Schüler oder Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch während des Schuljahres integrativ beschult werden können, so die Klassenkonferenz des Förderzentrums die Grundschule für den günstigsten Förderort für die weitere Entwicklung des betreffenden Schülers hält.
4. Die Sonderpädagoginnen, die im gemeinsamen Unterricht eingesetzt sind, können nur dann zur Vertretung an der Netzwerkschule eingesetzt werden, wenn personelle Engpässe kurzfristig und in Ausnahmefällen dies erforderlich machen.
5. Eine Absprache mit dem Förderzentrum über die zu leistende Mehrarbeit ist erforderlich.
6. Die Sonderpädagoginnen können in bis zu zwei Aufsichten /Woche eingesetzt werden, wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beaufsichtigt werden müssen.
7. Die Sonderpädagoginnen sind an die Termine zu Beratungen, Gesprächen und anderen schulinternen Veranstaltungen an die Netzwerkschule gebunden.
8. Die Entscheidung von notwendigen Änderungen aufgrund von Unterstützung anderer Netzwerkschulen oder bei notwendigem Einsatz eines GU-Lehrers am Förderzentrum trifft der Schulleiter der Stammschule (FÖZ Artern).
9. Die Vereinbarung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025. Dringend notwendige Änderungen sind in Absprache möglich.

Artern, den 05.08.2024


Heckert
Schulleiterin


Schubert
Schulleiterin